

Bewirtungskosten

Was sind Bewirtungskosten?

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen, Getränke und andere zum baldigen Verzehr bestimmte Genussmittel, die im Rahmen der Bewirtung zur Verfügung gestellt werden. Nebenkosten, z. B. Trinkgelder und Garderobengebühren, gehören ebenfalls zu den Bewirtungskosten, weil sie zwangsläufig mit der Bewirtung anfallen.

Eine Bewirtung liegt vor, wenn die Reichtung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Zu den Bewirtungskosten zählen nicht nur die auf den Geschäftsfreund entfallenden Aufwendungen, sondern auch der Anteil, der auf den an der Bewirtung teilnehmenden Steuerpflichtigen und/oder dessen Arbeitnehmer entfällt. Gleiches gilt für den anteiligen Verzehraufwand des Ehegatten oder eines anderen Familienangehörigen, wenn dieser aus ausschließlich betrieblichen Gründen an der Bewirtung teilgenommen hat, z. B. als Dolmetscher oder Protokollant.

Aufzeichnung der Bewirtungskosten:

Für den Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen gibt es sehr strenge formale Vorschriften. Die Beachtung dieser Vorschriften ist **zwingend Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug**. Der Steuerpflichtige muss **schriftlich** folgende Angaben machen:

- Ort,
- Datum,
- Teilnehmer (es müssen alle Personen namentlich aufgeführt werden, die an der Bewirtung teilgenommen haben. Eine Identifizierung muss möglich sein, sodass ggf. auch Vorname und Adresse bzw. Firma vom Finanzamt nachgefordert werden können) Auf die Angaben der Namen kann verzichtet werden, wenn ihre Feststellung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann, z. B. bei Bewirtung anlässlich von Betriebsbesichtigungen durch eine größere Personenzahl. In diesen Fällen genügt die Angabe der Zahl der Teilnehmer der Bewirtung sowie eine die Personengruppe kennzeichnende Sammelbezeichnung
- Anlass der Bewirtung (Für das Finanzamt muss überprüfbar sein, ob die Aufwendungen Betriebsausgaben sind. Deshalb muss der konkrete Anlass angegeben werden. Durch zu knappe Angaben wird die steuerliche Anerkennung gefährdet, vor allem, wenn es um den Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen geht. Allgemeine Angaben, z. B. "Geschäftsfreundebewirtung", "Kundenbewirtung", "Arbeitsessen", "Kundenpflege", "Kontaktpflege", "Informationsgespräch" lassen den Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung nicht erkennen und reichen für die gebotene Nachprüfung nicht aus)
- Höhe der Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, genügen - neben der beizufügenden Rechnung - Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung.

Die geforderten Angaben müssen schriftlich (handschriftlich, maschinen-schriftlich, Eingabe in eine EDV-Anlage) gemacht werden. Die Verwendung eines amtlichen Vordrucks ist nicht (mehr) erforderlich, ein formloser Eigenbeleg genügt. Bei Bewirtungen in einer Gaststätte wird aber in der Praxis häufig nach wie vor der frühere "amtliche Vordruck" auf der Rückseite der Gaststättenrechnung verwendet.

Die schriftlichen Angaben **hat der Steuerpflichtige zu unterschreiben**, um zu dokumentieren, dass es sich um "Angaben des Steuerpflichtigen" handelt. **Ohne die schriftlichen Angaben** kann der Bewirtungsaufwand nicht zum Abzug zugelassen werden. **Jeglicher Betriebsausgabenabzug ist auch ausgeschlossen**, wenn die Angaben lückenhaft sind.